



Für unser Land!

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen

E-Mail: legvet@bmgf.gv.at



ZAHL

2001-BG-296/14-2007

DATUM

2.5.2007

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

landeslegistik@salzburg.gv.at

FAX (0662) 8042 - 2164

TEL (0662) 8042 - 2290

Herr Mag. Feichtenschlager

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen erlassen wird und das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz-TSchG) geändert wird; Stellungnahme

Bezug: ZI 74800/0033-IV/B/5/2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

I. Zu Art 1 des im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurfs (Tiertransportgesetz 2007) gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu den §§ 4 und 5:

1. Gemäß dem § 13 Abs 1 des geltenden Tiertransportgesetzes-Straße (TGSt) sind die Behörde und die in § 15 Abs 2 TGSt genannten Organe berechtigt, jederzeit an Ort und Stelle zu überprüfen, ob ein Tiertransport den Bestimmungen des Gesetzes entspricht. Für die im Tiertransportgesetz-Straße vorgesehenen Amtshandlungen ist gemäß § 14 Abs 1 TGSt in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig; die Tiertransportinspektoren, die Grenztierärzte, die Amtstierärzte, die Organe der Straßenaufsicht, soweit sie keine Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind, die Zollorgane in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, soweit sie Straßenaufsichtsorgane sind, haben bei der Vollziehung des Tiertransportgesetzes-Straße mitzuwirken und unterstehen dabei in fachlicher Hinsicht der jeweils zuständigen (Bezirksverwaltungs-)Behörde.

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

Gemäß dem geplanten § 3 obliegt die Vollziehung des Tiertransportgesetzes 2007 sowie der unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr 1/2005 in erster Instanz grundsätzlich den Bezirksverwaltungsbehörden; für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Tiertransportgesetzes 2007, der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr 1/2005 ist gemäß dem geplanten § 4 Abs 1 jedoch auch der Landeshauptmann – neben den Bezirksverwaltungsbehörden – zuständig. Der Landeshauptmann hat sich dabei besonders geschulter Organe, den Tiertransportinspektoren, zu bedienen, die in der Aufzählung der den Bezirksverwaltungsbehörden unterstehenden Organen nicht mehr enthalten sind.

Die Grenztierärzte, die Amtstierärzte, die Organe der Straßenaufsicht, soweit sie keine Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind, die Zollorgane in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, soweit sie Straßenaufsichtsorgane sind, können gemäß dem geplanten § 4 Abs 3 und 4 (unverändert) von den Bezirksverwaltungsbehörden zur Mitwirkung bei der Vollziehung des Gesetzes herangezogen werden. Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 15 Abs 2 und 3 TGSt.

Im Ergebnis werden durch den geplanten § 4 Abs 1, 3 und 4 zwei nebeneinander bestehende Kontrollsysteme eingerichtet. Das ist nicht nachvollziehbar. Auch die Erläuterungen geben keinen Aufschluss über die Hintergründe für diese Regelungen.

2. Abweichend vom geplanten § 4 Abs 1 erstreckt sich die Befugnis der im § 4 Abs 3 und 4 genannten Organe nicht auch auf die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen von auf der Grundlage des Tiertransportgesetzes 2007 erlassenen Verordnungen.

Im § 4 Abs 3 sollte daher nach der Wortfolge „dieses Bundesgesetzes“ die Wortfolge „sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen“ eingefügt werden.

3. Im geplanten § 4 Abs 4 sollte klargestellt werden, dass die Unterstellung der darin genannten Organe unter die Bezirksverwaltungsbehörde auch im Rahmen der Z 1 gilt.

Der letzte Satz des § 4 Abs 4 Z 2 sollte daher deutlich vom Text der Z 2 getrennt werden.

4. Die gemäß § 4 Abs 1 heranzuziehenden Tiertransportinspektoren und die im § 4 Abs 3 aufgezählten Organe sind gemäß § 5 Abs 1 berechtigt, jederzeit an Ort und Stelle zu überprüfen, ob ein Transport den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr 1/2005 und des geplanten Tiertransportgesetzes 2007 entspricht.

4.1. Abweichend vom und, soweit es die Tiertransportinspektoren betrifft, im Widerspruch zum geplanten § 4 Abs 1 erstreckt sich diese Befugnis der Kontrollorgane nicht auch auf die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen von auf der Grundlage des Tiertransportgesetzes 2007 erlassenen Verordnungen.

Im § 5 Abs 1 sollte daher nach der Wortfolge „dieses Bundesgesetzes“ die Wortfolge „sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen“ eingefügt werden.

4.2. Gemäß dem geltenden § 15 Abs 2 TGSt kommen den Tiertransportinspektoren die auch den anderen Organen eingeräumten und in der Z 1 bis 7 aufgezählten Befugnisse im vollen Umfang zu. Anders nach dem geplanten § 5: Im geplanten § 4 Abs 3 werden die Befugnisse, die den darin aufgezählten Organen bei der Vollziehung des Tiertransportgesetzes 2007 zukommen, ausdrücklich aufgezählt. Eine derartige Aufzählung fehlt – im Gegensatz zur geltenden Rechtslage (vgl § 15 Abs 2 TGSt) – für die Tiertransportinspektoren gemäß § 4 Abs 1. Auch hier geben die Erläuterungen keinen Aufschluss über die Hintergründe für die unterschiedliche Regelung der Befugnisse der Tiertransportinspektoren einerseits und der sonstigen Organe andererseits.

Es sollten daher auch die Befugnisse der Tiertransportinspektoren klargestellt werden. Diese Befugnisse sollten nicht hinter dem Umfang der ihnen bereits im geltenden § 15 Abs 2 TGSt eingeräumten Befugnisse zurückbleiben. Soweit tatsächlich sachlich nachvollziehbare Gründe für eine unterschiedliche Regelung der Befugnisse sprechen, sollten jedenfalls die den Tiertransportinspektoren zukommenden, über die bloße Kontrolle gemäß § 5 Abs 1 hinausgehenden Befugnisse festgelegt werden.

5. § 5 Abs 2 verpflichtet den Transportunternehmer und den Betreuer zur Duldung einer Kontrolle, zur Unterstützung der Kontrollorgane und zur Erteilung von Auskünften. Die Missachtung oder ein Zuwiderhandeln gegen diese Pflichten bleibt gemäß dem geplanten § 20 sanktionslos.

Im § 20 sollte daher eine entsprechende Strafbestimmung aufgenommen werden.

Zu § 6:

1. Zu Abs 1: Gefordert wird eine Verpflichtung des Bundesministers für Gesundheit, Familie und Jugend, vor der Erstellung des Kontrollplanes gemäß § 6 Abs 1 die darin geplanten Festlegungen mit den berührten Landeshauptleuten im Hinblick auf die tatsächlichen infrastrukturellen Möglichkeiten und den möglichen Personaleinsatz abzustimmen.

Auch sollte konkretisiert werden, was unter „überregional organisierten und geplanten Kontrollen“ zu verstehen ist. Informationen über die Inhalte eines Kontrollplanes wären wünschenswert.

2. Der Landeshauptmann hat gemäß Abs 2 nach Maßgabe eines Kontrollplanes überregional organisierte und geplante Kontrollen durchzuführen. Da die Durchführung dieser Kontrollen zwei oder mehrere Bundesländer berührt, sollten die Landeshauptleute auch zu einem aufeinander abgestimmten Vorgehen verpflichtet werden.

3. Zur Unterstützung der Erstellung von bundesweiten Kontrollplänen wird folgender Vorschlag unterbreitet: Die ASFINAG verfügt auf Grund der Erfassungen für die kilometerabhängige Maut über genaue Daten zu den Bewegungen der Lastkraftwagen in Österreich. Die Kennzeichen des jeweiligen Fahrzeuges werden über die Go-Box an jeder Abbuchungseinrichtung bzw. Kontrolleinrichtung erfasst und zentral aufgezeichnet. Daher wären auch sämtliche Routen nachverfolgbar. Unter Berücksichtigung der bekannten Kennzeichen von bereits kontrollierten Tiertransportern müsste es technisch auch möglich sein, die Bewegungen dieser Tiertransporter und deren Routen mitsamt deren Häufungen an bestimmten Tagen und zu bestimmten Uhrzeiten herauszufinden. Dies würde die Kontrolltätigkeit wesentlich erleichtern und insbesondere auch die „Wartezeiten“ der Kontrollorgane bedeutend reduzieren.

Die Verarbeitung und Verwendung dieser Daten zu Zwecken einer überregional organisierten und geplanten Kontrolle der Einhaltung der gemeinschaftsrechts- und gesetzeskonformen Durchführung von Tiertransporten bedarf allerdings einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage.

Zu § 11:

Die Formulierung des zweiten Satzes des geplanten Abs 2 lässt den Schluss zu, dass im Zulassungsverfahren nur ein kraftfahrtechnischer Sachverständiger gemäß § 125 KFG beigezogen werden darf. Aus fachlicher Sicht werden im Zulassungsverfahren gemäß Art 18 der Verordnung (EG) Nr 1/2005 auch veterinärfachliche, elektro- und lüftungstechnische Beurteilungen erforderlich sein.

Es wird daher folgende Formulierung des zweiten Satzes des Abs 2 vorgeschlagen:
„Im Zulassungsverfahren können die erforderlichen Sachverständigen, insbesondere ein Sachverständiger gemäß § 125 Kraftfahrzeuggesetz und ein Veterinärsachverständiger, beigezogen werden.“

Zu den §§ 12 iVm 24 Abs 6:

Gemäß dem geplanten § 24 Abs 6 verlieren Befähigungsnachweise gemäß § 7 Abs 3 TGSt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 ihre Gültigkeit. Gemäß § 8 Abs 1 der Tiertransport-Ausbildungsverordnung sind bestehende Befähigungsnachweise auf Grund der Tiertransport-Ausbildungsverordnung bis zum 31. Dezember 2007 auf Befähigungsnachweise gemäß Anhang III Kapitel III der Verordnung (EG) Nr 1/2005 umzuschreiben. Diese Umschreibung umfasst Transporteure jeglicher Art. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass diese (umgeschriebenen) Befähigungsnachweise auch zu langen Transporten durch ganz Europa befähigen.

Zu § 15:

Im Abs 1 Z 2 sollte das Wort „Tierseuche“ durch die Wortfolge „nach dem Tierseuchengesetz, RGBI Nr 177/1909, idgF anzeigepflichtige Seuchen“ ersetzt werden.

Zu § 19:

§ 19 verweist hinsichtlich der Durchführung von Beförderungen über acht Stunden auf Art 18 Abs 4 der Verordnung (EG) Nr 1/2005. Der deutsche (aber auch der englische) Text des Art 18 Abs 4 der Richtlinie (EG) 1/2005 verweist seinerseits auf die „Bestimmungen des Anhangs V Nummer 1.4 Buchstabe b)“. Die Verordnung (EG) Nr 1/2005 enthält jedoch keinen Anhang V. Die im Art 18 Abs 4 der Verordnung (EG) 1/2005 enthaltene Verweisung dürfte sich richtigerweise auf den Anhang I Kapitel V Nummer 1.4 Buchstabe b)“ beziehen.

Eine diesbezügliche Klarstellung ist erforderlich.

Zu § 20:

1. Es sollten die Nichterfüllung bzw Missachtung aller im Tiertransportgesetz 2007 begründeten Pflichten auch entsprechend strafbar sein.
2. Im geplanten § 20 fehlen dem geltenden § 16 Abs 1 TGSt (Festlegung eines vom § 50 VStG abweichenden Betrags), Abs 2 und 3 (Festlegung von Mindeststrafbeträgen von 300 Euro bzw 1.000 €), Abs 4 (Ausschluss der Anwendbarkeit der §§ 21 Abs 2 und 50 VStG in bestimmten Fällen) und Abs 5 (Festlegung des Betrags einer vorläufigen Sicherheit mit 1.000 Euro) entsprechende Bestimmungen.

Es wird daher die Ergänzung des geplanten § 20 durch die Aufnahme von solchen Bestimmungen vorgeschlagen:

Die Mindeststrafe sollte mit 5 % der im Abs 1 und 2 enthaltenen Strafbeträge festgelegt werden; § 50 VStG sollte mit der Maßgabe anwendbar sein, dass Geldstrafen bis 200 Euro sofort eingehoben werden können und als vorläufige Sicherheit im Sinn von § 37a VStG sollte ein Betrag von 2.000 Euro festgesetzt werden.

Zu § 21:

Abs 2 ist dem geltenden § 17 Abs 2 TGSt nachempfunden. Die Verweisung auf den § 3 Abs 1 sollte durch eine Verweisung auf den § 4 Abs 1 und 3 ergänzt bzw ersetzt werden.

Zu § 24:

1. Abs 5 ist um die Zulassungsnachweise gemäß § 11 Abs 1 zu ergänzen, da bestehende Zulassungen auch in solche für lange Beförderungen umgeschrieben werden können.

2. Zu Abs 6 wird auf die Ausführungen zu § 12 verwiesen.

Ergänzender Vorschlag zu Art 4 der Verordnung (EG) Nr 1/2005:

Gemäß Art 4 der Verordnung (EG) 1/2005 sind Personen, die Tiere transportieren, verpflichtet, im Transportmittel Transportpapiere mitzuführen. Viele Transporte sind durch einen AMA-Viehverkehrsschein oder durch eine VIS-Verbringungsmeldung dokumentiert. Bei mehr als 8 Stunden dauernden Sammeltransporten (Transporte, bei denen an einem Tag von den Händlern die Tiere eingekauft und über Nacht in einem eigenen Handelsstall entladen und versorgt werden, um sie am nächsten Tag gemeinsam zum Schlachthof oder zu einem anderen Ziel zu transportieren), stellt sich die Frage nach einem gültigen Begleitdokument, aus dem der tatsächliche Transportbeginn (vom Handelsstall weg) ersichtlich ist, erneut, da die AMA-Verbringungsmeldung für diesen Transportvorgang nicht mehr als Begleitdokument dienen kann.

Zur Unterstützung der Kontrolltätigkeiten wird daher vorgeschlagen, eine dem § 3a TGSt vergleichbare Bestimmung in das geplante Tiertransportgesetz 2007 aufzunehmen. Im Rahmen der bisher bewährten Praxis haben sich die Tiertransportunternehmen mittlerweile daran gewöhnt, für solche Zwecke eine einfache Transportbescheinigung auszufüllen.

II. Gegen die im Artikel 2 enthaltenen Änderungen des Tierschutzgesetzes bestehen keine Einwände.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, an das Präsidium des Nationalrates und an das Präsidium des Bundesrates.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott

Landesamtsdirektor

Ergeht nachrichtlich an:

1. – 8. E-Mail an: Alle Ämter der Landesregierungen
9. E-Mail an: Verbindungsstelle der Bundesländer vst@vst.gv.at
10. E-Mail an: Präsidium des Nationalrates services@parlament.gv.at
11. E-Mail an: Präsidium des Bundesrates peter.michels@parlament.gv.at
12. E-Mail an: Bundeskanzleramt ypost@bka.gv.at

13. E-Mail an: Institut für Föderalismus institut@foederalismus.at
14. E-Mail an: Parlament begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
15. E-Mail an: Abteilung 4 zu do Zl 20403-2/1/198-2007
16. E-Mail an: Abteilung 5 zu do Zl 20504-4/1/594-2007

zur gefl Kenntnis.